



Unterrichtung 20/70

der Landesregierung

Novellierung des Medienstaatsvertrages in Form eines Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag - sog. „Compliancestaatsvertrag“)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 3 Absatz 1 und 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Minister

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

21. März 2023

**Novellierung des Medienstaatsvertrages in Form eines Vierten Staatsvertrages zur
Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag
– sog. „Compliancestaatsvertrag“)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 3 Absatz 1 und 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder beabsichtigen, den Medienstaatsvertrag mittels eines Vierten Medienänderungsstaatsvertrages zeitnah zu ändern. Das Vorhaben habe ich mit PIG-Schreiben vom 4. Januar 2023 (Unterrichtung 20/50) angekündigt und auch im Innen- und Rechtsausschuss am 1. März 2023 noch einmal dazu ausgeführt.

Die Rundfunkkommission der Länder hat nunmehr nach Umsetzung der Ergebnisse der Online-Konsultation zu den Regelungsvorschlägen (Stellungnahmen bei entsprechender Einwilligung einsehbar unter: <https://www.rlp.de/de/regierung/staatskanzlei/medienpolitik/rundfunkkommission/compliance-und-transparenz-im-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk/>) am 8. März 2023 dem anliegenden Entwurf eines Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) zugestimmt, ebenso die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf ihrer Sitzung am 16. März 2023, mit der Bitte, die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vorzunehmen.

Die Vorschriften des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages legen künftig für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bundeseinheitlich Mindeststandards in den genannten Bereichen Compliance, Transparenz und Gremienkontrolle fest. Weitergehende Regelungen durch Landesrecht für die einzelnen Landesrundfunkanstalten bleiben weiterhin möglich. Einzelne bereits bestehende, teils gleichlautende, Regelungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag werden durch die neuen Vorschriften im Medienstaatsvertrag ersetzt und im selben Zuge aufgehoben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Änderung des MStV:

• § 31a (Transparenz):

Die Vorschrift führt Verpflichtungen zu größtmöglicher Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit unter Beachtung der Belange von Datenschutz und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ein; Informationen zur Organisation der Rundfunkanstalten von wesentlicher Bedeutung sind auf dem Internetauftritt der jeweiligen Anstalt zu veröffentlichen (Absatz 1 Satz 1-3). Individuelle Bezüge der Intendanz und des Direktoriums einschließlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstiger geldwerter Vorteile sind ebenfalls zu veröffentlichen (Absatz 1 Satz 4-7). Absatz 1 Satz 1-3 orientieren sich an § 14a WDRG. Absatz 1 Satz 4-7 zur Transparenz der Intendanten-/Direktorengehälter basieren auf den „best-practice“-Beispielen der weitgehend identischen bisherigen § 30a Abs. 5 und 6 ZDF- bzw. DLR-StV und werden mit Überführung in den MStV auch auf die ARD-Landesrundfunkanstalten erstreckt. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen in ZDF-/ DLR-StV enthält die Vorschrift Verschärfungen und Klarstellungen:

- Gemäß Satz 4 sind die jeweiligen Informationen nicht nur im Geschäftsbericht, sondern auch (kurzfristiger) im Internetauftritt zu veröffentlichen.
- Satz 5 stellt klar, dass von den zu veröffentlichenden Intendanten-/Direktoren-Bezügen auch Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile erfasst sind.
- Nach Satz 6 Nr. 6 besteht die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Leistungen für entgeltliche Nebentätigkeiten der erfassten Personen, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, schon ab dem ersten Euro. Steht die Nebentätigkeit nicht in einem solchen Zusammenhang, gilt dies (wie bisher nach dem ZDF- bzw. DLR-StV), wenn die Nebeneinkünfte einen Betrag von 1000 Euro pro Monat überschreiten.

Absatz 2 ermöglicht den Ländern, in ihren jeweiligen Rundfunkgesetzen bzw. Mehrländer-Staatsverträgen weitergehende Regelungen zu erlassen.

- § 31b (Compliance):

§ 31b enthält die Kernvorschrift zur Schaffung eines einheitlichen Compliance-Regimes für die ARD-Anstalten, das ZDF und das DLR. Im Interesse der zügigen und effizienten Umsetzung wurde davon Abstand genommen, gesetzlich eigenständige statische Vorgaben an ein Compliance Management System (CMS) aufzunehmen, da sich diese inhaltlich im besten Fall mit zertifizierten bzw. anerkannten CMS-Standards überschneiden und diesen im schlimmsten Falle widersprechen würden. Die Regelung enthält daher die Verpflichtung, ein wirksames CMS nach anerkannten Standards zu gewährleisten und fortzuentwickeln. Ein CMS „nach anerkannten Standards“ i.S.d. Absatz 1 enthält u.a. ein Vier-Augen-Prinzip, daher wurde auf eine zusätzliche Aufnahme des Vier-Augen-Prinzips in die Norm selbst verzichtet. Die „Zertifizierung“ wird mit Blick auf deren nicht nur einmalig, sondern mit jedem Audit erneut anfallenden Kosten nicht verlangt. Die (Letzt-)Verantwortlichkeiten der Rundfunkanstalten sollen unabhängig von der Einrichtung von Compliance-Beauftragten und -stellen bestehen bleiben.

Gemäß Absatz 2 muss jede Landesrundfunkanstalt jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen beauftragen. Weitergehende Verpflichtungen, etwa nach dem künftigen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG, Regierungsentwurf des Bundes, BT-Drs. 20/3442), bleiben unberührt.

- § 31c (Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen):

§ 31c MStV schafft, abgestuft nach dem jeweiligen Grad der „Unternehmensbeherrschung“ und den einhergehenden jeweiligen Einflussmöglichkeiten der Rundfunkanstalten, Verpflichtungen bezüglich entsprechender Transparenz- und Compliance-Standards bei Gemeinschaftseinrichtungen und Tochterunternehmen der Rundfunkanstalten:

- Bei Gemeinschaftseinrichtungen und Mehrheitsbeteiligungen der Anstalten müssen die Anstalten sicherstellen, dass über entsprechende Verpflichtungen den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien regelmäßig berichtet wird. Hier liegt eine Beherrschung durch die Rundfunkanstalten vor.
- Bei sonstigen (Minderheits-)Beteiligungen sollen die Rundfunkanstalten auf eine entsprechende Berichterstattung (im Rahmen der Einflussmöglichkeiten) hinwirken.

Die Vorschrift soll gerade mit Blick auf die teils wenig transparenten Verhältnisse bei Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen mehr Klarheit und Verantwortung schaffen.

- § 31d (Gremienaufsicht):

Die Vorschrift dient der fachlichen Stärkung der Aufsichtsgremien der Anstalten. Dazu wird festgeschrieben, dass die Aufsichtsgremien personell und strukturell in der Lage sein müssen, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Dies soll u.a. die Unabhängigkeit der Gremien gegenüber den Anstalten, die sie kontrollieren sollen, insbesondere gegenüber der Intendanz und dem Justizariat, besser absichern. Dazu ist die hierfür erforderliche fachliche Expertise der Gremien sicherzustellen. Diese kann dabei (gerade) „auch“ über die Mitglieder selbst sichergestellt werden. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 enthält hierzu für den Verwaltungsrat konkrete Vorgaben zu den erforderlichen Fachkenntnissen und Nr. 2 die Pflicht zur Gewährleistung der regelmäßigen Fortbildung der Gremienmitglieder. Im Übrigen bleibt die schon bisher bestehende Möglichkeit der Hinzuziehung von externem Sachverstand unberührt. Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sieht die verpflichtende Schaffung und angemessene personelle und sachliche Ausstattung von von der jeweiligen Anstalt unabhängigen Gremiengeschäftsstellen vor. Diese Regelung orientiert sich an Art. 5a Absatz 6 BayRG, wobei zur Wahrung der Unabhängigkeit der Geschäftsstelle deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allein den fachlichen Weisungen des Gremienvorsitzes unterliegen.

Dem Landesgesetz- bzw. Staatsvertragsgeber steht es nach Absatz 2 offen, über die Regelungen des Absatz 1 hinausgehende Regelungen (wie z.B. bereits in § 25 Absatz 2 NDR-StV zur erforderlichen Gremienexpertise enthalten) zu ergreifen.

- § 31e (Interessenkollision):

Die Vorschrift enthält allgemeine Interessenkollisionsregelungen.

Nach Absatz 1 dürfen Mitglieder eines Aufsichtsgremiums keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder zu gefährden. Nach Absatz 2 dürfen Gremienmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen. Es genügt damit bereits der Anschein der Befangenheit. Mitglieder sind verpflichtet, über entsprechende Umstände, die die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 erfüllen könnten, den Vorsitz des jeweiligen Gremiums proaktiv zu informieren. Auch wenn der Gremienvorsitz auf sonstige Weise Kenntnis von hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Sachverhaltes erlangt, der die Voraussetzung der Absätze 1 oder 2 erfüllt, hat der Vorsitz das Gremium hierüber in Kenntnis zu setzen. Das Gremium hat sodann über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.

Absatz 4 erlaubt wiederum weitergehende landesrechtliche Standards als die vorliegenden Mindestvorgaben.

- § 32 (redaktioneller Fehler):
Zudem ist die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers infolge einer unterlassenen Folgeänderung, der erst durch den – noch nicht in Kraft getretenen – Dritten Medienänderungsstaatsvertrag (im Folgenden: 3.MÄStV) in den MStV aufgenommen werden wird, vorgesehen: Vorbehaltlich des Inkrafttretens des 3. MÄStV am 1. Juli 2023 soll in § 32 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nummer 7 Buchstabe a des 3.MÄStV – die Neunummerierung der Nummern des § 30 Absatz 2 Satz 1 MStV durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) 3.MÄStV nachvollzogen werden. Dazu soll der fehlerhafte Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 (alter Fassung) durch den Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 (neuer Fassung) ersetzt werden.
2. Änderung des ZDF-StV und des DLR-StV:
Die wortgleichen Bestimmungen in § 30a Abs. 5 und 6 ZDF-StV bzw. DLR-StV zur Transparenz hinsichtlich Bezügen, Tarifstrukturen und übertariflichen Vereinbarungen gehen in § 31a MStV auf und werden im Gegenzug gestrichen.

Da aufgrund der im Herbst anstehenden Landtagswahlen in Hessen und Bayern eine Ratifikation des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages bereits bis zur Sommerpause erfolgen soll, ist die nachfolgende Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nach Durchführung der Vorunterrichtungen der Landtage – unter Berücksichtigung der jeweiligen Osterferienzeit in den Ländern – im Umlaufverfahren bis zum 17. Mai 2023 vorgesehen. Der Staatsvertrag soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage: Entwurf Vierter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) für Beschlussfassung der MPK am 16.03.2023

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

- Entwurf -
Stand: 01.03.2023

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 31 werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 31a Transparenz
- § 31b Compliance
- § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
- § 31d Gremienaufsicht
- § 31e Interessenkollision“.

2. Nach § 31 werden folgende §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, im Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten sowie im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil dieser Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des

Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte sowie die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Gemeinschaftseinrichtungen und Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils

federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

3. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a

des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

In § 30a werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

In § 30a werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 4 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Für den Freistaat Bayern:

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für das Land Hessen:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Niedersachsen:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Für das Saarland:

Für den Freistaat Sachsen:

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Freistaat Thüringen: